

# Artenschutzfachliche Risikoabschätzung

## zum Bebauungsplan „Berghausweg“, Thalheim/ Erzgeb.



**Bearbeiter:** N. Sigmund, Dipl.-Ing., Freier Garten- und Landschaftsarchitekt  
U. Wittig, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Dr. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

**Datum:** 29.08.2019

**Auftraggeber:**

Stadt Thalheim/ Erzgeb.  
Hauptstraße 5  
09380 Thalheim  
und  
TS Thalheimer Sportpark  
Berghausweg 5  
09380 Thalheim

**Auftragnehmer:**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR  
Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz  
Tel.: 0371 28 38 000  
Fax: 0371-91 85 57 11  
mail: [info@igc-chemnitz.de](mailto:info@igc-chemnitz.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Gebiet</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Arten/ Artenpotential</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Risikoabschätzung</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Fotodokumentation</b> .....	<b>12</b>

## Anlagenverzeichnis

<u>Anlage-</u> <u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
1	Anlage zum Aufstellungsbeschluss – Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
2	Handlungsdokument „Staudenknöterich“, UNB Chemnitz (Bö/ Ku, 2019)

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Thalheim und der Ts Thalheimer Sportpark planen gemeinsam die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Berghausweg“, Thalheim/ Erzgeb. Durch die Aufstellung sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für ein Wohnbauvorhaben (Errichtung von etwa 4-5 Einfamilienhäusern) geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und liegt nördlich des Berghausweges zwischen dem Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal", Stadtbadstraße 20 und dem Sportpark Thalheim, Berghausweg 5. Das Landratsamt Erzgebirgskreis Untere Naturschutzbehörde (UNB) empfiehlt im Zuge des Verfahrens eine artenschutzfachliche Risikoabschätzung.

Inhalt der vorliegenden Unterlage ist eine Begutachtung der Vorhabensfläche sowie eine artenschutzfachliche Risikoabschätzung (Möglichkeitsabschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verboten des § 44 BNatSchG für streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für Arten der Vogelschutzrichtlinie) in Bezug auf das geplante Vorhaben. Auftragsgemäß findet diese Risikoabschätzung auf Basis einer einmaligen Begehung (am 16.08.2019 durchgeführt) statt. Abschließend werden Hinweise bzgl. Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen gegeben.

## 2. Gebiet

Das ca. 0,7 ha große Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Thalheim (siehe Abb. 1), am Berghausweg (von welchem aus das Gebiet auch verkehrsmäßig erschlossen wird) zwischen dem Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal", Stadtbadstraße 20 und dem Sportpark Thalheim, Berghausweg 5.

Das Areal, welches auf einer nach Norden erhobenen Plateaufläche liegt, wird im Salka als „Belassen“ ausgewiesen. Im Jahre 1989 erfolgte eine Nachregulierung und 1997 eine Aufschotterung der Oberfläche. Bezüglich der Nutzung ist eine Teilung des Geltungsbereiches zu erkennen. Während der westliche Teil hauptsächlich als Lagerfläche (Lagerbereich Holzschnitzel-Haufen) genutzt wird und durch eine vegetationsarme/ -freie Schotterfläche geprägt ist, verfügt der östliche Teil über den Charakter einer städtischen Brachfläche bzw. ruderalisierter Grünflächen.

Die Grünflächen im Ostteil des Geltungsbereichs zeigten sich zum Zeitpunkt der Begehung kurzrasig/ gemäht. Registrierte Arten waren hier u.a. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie typische Ruderalisierungszeiger wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Goldrute (*Solidago canadensis*). Auch dieser Bereich wird z.T. als Lagerfläche genutzt. Inmitten der Fläche lagerte ein großer Erdhaufen.

In den (ungemähten) ruderalen Beständen kommen sowohl einjährige (in den stärker frequentierten/ genutzten Bereichen) als auch ausdauernde Arten (meist in den weniger stark beanspruchten Randbereichen) vor. Typische Arten sind u.a. Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*) oder Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*). Als invasiver Neophyt kommt in 2 Teilbereichen am Grenzverlauf Staudenknöterich zur Dominanz, weiterhin treten Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) oder Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) sowie Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) auf.

In einzelnen Arealen treten (Sicker-) Feuchtezeiger wie Huflattich (*Tussilago farfara*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Pestwurz (*Petasites spec.*) oder Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) auf. Stellenweise beginnt (insbesondere in den Randbereichen) spontaner Gehölzaufwuchs (Brombeere, Hänge-Birke). Darüber hinaus existieren - abgesehen von einem jungen Spitz-Ahorn im südöstlichen Randbereich – keine Gehölze auf der Fläche.

In Arealen mit starker Beanspruchung (Tritt, Befahren) prägen Arten der Trittrasengesellschaften wie Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Breitwegerich (*Plantago*

*major*) oder Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) die Vegetation.

Gehölze stocken insbesondere nördlich der Grenze außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Terrain der steil nach Norden abfallenden Plateauböschung (Sal-Weide, Hasel, Hänge-Birke, Gemeine Esche, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Gemeine Fichte).

Bebauung befindet sich - abgesehen von einem verbretterten Schuppen an der Nordgrenze - keine im Geltungsbereich.

In der Nachbarschaft befinden sich:

- im Westen: Berghausweg (geschottert: Zufahrt zum Waldcamping/ Erzgebirgsbad) und westlich anschließend der Sportpark Thalheim,
- im Norden: o.g. Gehölze im Böschungsbereich, weiter nördlich Garten-/ Wochenendgrundstücke sowie Anlagen Waldcamping/ Erzgebirgsbad,
- im Osten: Wiesen- Gartenfläche unterhalb des Plateaus (außerhalb Geltungsbereich),
- im Süden: Grundstücke und Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal", asphaltierter Berghausweg, Gewerbe-/ Verkaufsflächen/ - gebäude Möbelhaus/ Baumarkt.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Nordwesten von Thalheim

Quelle Kartendarstellung: RAPIS Umwelt Raumplanungsinformationssystem Sachsen

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016  
DTK200 © GeoBasis-DE / BKG 2013 (Daten verändert)  
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG: 25833)

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft (inkl. Natura-2000-Gebiete). Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das LSG „Hauwald-Querenbach“ (ca. 100 m nördlich). Das nächstgelegene (nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG) registrierte gesetzlich geschützte Biotop ist eine magere Frischwiese (ca. 450 m östlich).

### 3. Arten/ Artenpotential

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurde am 16.08.2019 (vormittags 14°C, bedeckt, schwach windig) und damit zum Ende der Brutzeit von Vögeln eine Vorortbegehung durchgeführt. Dabei wurden folgende Arten nachgewiesen:

Art	Arten- schutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	PG	angrenz. Gehölze/ Siedlungs- gebiet/ Gebäude	Nachweis
<b>Vögel</b>								
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	---	b.g.	V	3	---	NG	BV	d.N.
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	---	b.g.	---	---	---	ü/NG	BV	d.N.
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	---	b.g.	---	---	---	-	BV	d.N.
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	---	b.g.	---	---	---	ü/NG	BV	d.N.
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	---	b.g.	---	---	---	NG	BV	d.N.
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	---	b.g.	---	---	---	ü	BV	d.N.
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	h.a.B.	b.g.	3	3	---	ü/NG	---	d.N.
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> )	---	b.g.	---	---	---	NG	BV	d.N.
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	---	b.g.	---	---	---	ü/NG	BV	d.N.

**Zeichenerklärung:**

B = Brutvogel  
 BV = Brutverdacht  
 NG = Nahrungsgast  
 R = rastend (Durchzug)  
 ü = überfliegend

**Artenschutz**

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blichke LfULG 2016)  
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

**Schutz BNatSchG**

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.  
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

**RLS**

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

**RLD**

= Rote Liste Deutschland

**VS-RL = I**

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

**Nachweis**

d.N. = direkter Nachweis (z.B. Sicht/ Gesang); i.N. = indirekter Nachweis (z.B. unbesetztes Nest, Fraßspuren, Kotspuren)

\* = neuer wissenschaftlicher Namen nach Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M & Steinheimer FD 2018

Im Zuge der einmaligen Begehung (zum Brutzeitende) wird nicht die vollständige Brutzeit abdeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler bzw. tageszeitlicher Abwesenheiten). Die Aufnahme lässt aber Rückschlüsse auf das mögliche Arteninventar zu.

Aufgrund o.g. Nachweise von stichprobenartigem Charakter und der Ausstattung des unmittelbaren PG und dessen Umgebung sind jedoch folgende Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen zu prognostizieren:

**Schotter-/ Splittfläche im Westteil der Plateaufläche:** Die Schotter-/ Splittfläche auf dem Plateau im Westen wird aktuell als Lagerplatz für Holzschnitzel-Haufen genutzt. Weite Bereiche sind vegetationsfrei, in weniger stark beanspruchten Bereichen verfügt die Fläche über eine spärliche ruderale krautige – zu den Randbereichen hin dichter werdende - Vegetation. Dieser intensiv genutzte Bereich verfügt, abgesehen von einer möglichen gelegentlichen Nutzung als Nahrungshabitat, über keine nennenswerte Habitatfunktion. Als gelegentliche Nahrungsgäste sind dabei insbesondere Arten der benachbarten Areale, wie z.B. Stieglitz oder Bluthänfling (welche Sämereien aller Art als Nahrung nutzen und dabei auch Ruderalvegetation zum Nahrungserwerb aufsuchen) erwarten. Neststandorte sind für den Bereich auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind für diese Areale nicht zu prognostizieren.

**Grünflächen im Ostteil der Plateaufläche:** Die Grünflächen im Ostteil des Geltungsbereichs zeigten sich zum Zeitpunkt der Begehung kurzrasig/ gemäht mit wiesenähnlicher aber stark ruderal beeinflusster Vegetation (reichlich Rainfarn, Kanadische Goldrute, Löwenzahn).

Für anspruchsvolle Offenland-/Bodenbrüter wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, oder Wachtelkönig ist die Fläche ungeeignet. Auch für die Feldlerche hat der Offenlandbereich aufgrund seiner geringen Größe und der Nähe zu vertikalen Strukturen (Baumbestand im Norden, Gebäude im Süden) als Bruthabitat keinerlei Bedeutung. Für häufigere Bodenbrüter bzw. auch bodennah brütende Arten, wie Zilpzalp oder Rotkehlchen fehlt die gut ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht.

Bzgl. Offenland- und Bodenbrütern inkl. der Feldlerche sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.

Darüber hinaus können Brutvögel der angrenzenden Gehölze (wie z.B. Buchfink, Stieglitz) oder angrenzender Siedlungshabitate hier als Nahrungsgäste auftreten. Da in der Nachbarschaft jedoch umfangreiche Grün-/ und Gartenflächen (gute Durchgrünung der Siedlungsbereiche) zur Verfügung stehen, ist das UG als Nahrungshabitat nicht essentiell. Gleiches gilt für die Funktion als Nahrungshabitat für Vögel mit einem größeren Aktionsradius (wie z.B. Raben- oder Greifvögel).

**Umliegende Gehölze z.T. in Verzahnung mit dichten Hochstaudenbeständen (z.T. Neophyten-Dominanzen aus Staudenknöterich):** nachgewiesen sind Bluthänfling, Buchfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Stieglitz (allesamt Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs). Darüber hinaus können für die Nachbarschaft weitere vergleichsweise häufige/ allgemein weit verbreitete Arten wie Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp oder Zaunkönig erwartet werden. Für alle genannten Arten sind Bruten insbesondere für benachbarte Grundstücke (Gärten, Gehölzbestände) möglich.

Abgesehen von einem einzelnen jungen Spitz-Ahorn stocken im Areal keine Gehölze, die sich als Niststruktur eignen könnten. Die dichten Hochstaudenbestände inkl. der Staudenknöterich-Bestände in den Randbereichen wurden auf Nester hin kontrolliert. Dabei konnte im gesamten Geltungsbereich - wie dessen unmittelbarer Nachbarschaft - keinerlei Nester (weder Kleinvogelnester, noch Taubennester oder Nester von Rabenvögeln) festgestellt werden.

Horste von Greifvögeln sind auch für das nähere Umfeld (Siedlungsnähe/ hohe Störintensität) nicht zu vermuten, sondern vielmehr für die ungestörteren Waldrandbereiche oder Flurgehölze der weiteren Umgebung zu erwarten.

**Höhlenbewohner/ Gebäudequartiere:** nachgewiesen u.a. Buntspecht

Im Geltungsbereich befinden sich keine Höhlenbäume. Auch der junge Spitz-Ahorn erscheint zur Höhlenanlage ungeeignet. Für den Buntspecht geeignete Bäume zur Anlage von Nisthöhlen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs in benachbarten Gehölzbeständen.

Für typische Gebäudebewohner wie z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz oder Sperlinge finden sich auf der Vorhabensfläche keine Brutmöglichkeiten. Diesen Arten bieten insbesondere angrenzende Grundstücke/ Gebäude geeignete Strukturen.

Lediglich ein verbretterter Schuppen kann Spaltenquartiere - insbesondere für Fledermäuse – bieten.

**Fledermäuse:** Eine gezielte Erfassung von Fledermäusen (z.B. Transekt-Begehung, akustische Dokumentation, Einsatz eines Video-Endoskops zum Ausleuchten geeigneter Strukturen) fand im Rahmen der Begehung nicht statt.

Die Vorhabensfläche befindet sich im Randbereich eines relevanten Multifunktionsraumes für Fledermäuse gemäß Karte 12 der Unterlage „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz“ (Planungsverband der Region Chemnitz, 2012). Als solches markiert sind dabei insbesondere die Wald- und Gehölzbestände im Bereich des Schutzgebiets LSG „Hauwald-Querenbach“ nördlich des Geltungsbereichs.

In Nachbarschaft zur Vorhabensfläche sind insbesondere die Gehölze in Verbindung mit den Staudensäumen im Böschungsbereich der Plateaufläche sowie die benachbarten Gärten als geeignetes Nahrungs-/Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten einzustufen (z.B.

Zwergfledermaus), während der unmittelbare Geltungsbereich/ die Plateaufläche diesbezüglich kaum eine wichtige Rolle erwarten lassen. Inwiefern die vorhandenen Gehölzbestände im Böschungsbereich eine Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermausarten darstellt, lässt sich ohne weitere Untersuchungen nicht feststellen.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet inkl. näheres Umfeld (rot) in einem Auszug aus „Karte 12: Fledermausrelevante Räume aus fledermausrelevanten Strukturen, Talgebirgsräumen und Quartierpuffern“ der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz des Planungsverbands der Region Chemnitz, 2012. schwarzgrün – sehr relevante Multifunktionsräume, dunkelgrün - relevante Multifunktionsräume, hellgrün – sehr relevante Räume, gelb – relevante Räume.

Quartiermöglichkeiten (insbesondere Zwischenquartiere) sind für Fledermäuse im PG lediglich für einen verbretterten Schuppen (Spaltenquartiere hinter Holzverkleidung mit Schwartenbrettern) möglich. Höhlenbäume oder Spaltenquartiere an Gehölzen existieren für den Geltungsbereich selbst nicht (lediglich in benachbarten Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs möglich).

**Amphibien und Reptilien:** Im Rahmen der Begehungen konnten keine direkten Nachweise von Amphibien oder Reptilien erbracht werden. Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im PG nicht vorhanden. Das nächste Gewässer, verläuft grabenartig (gemäß WebAtlasSN) nördlich unterhalb der Plateaufläche in ca. 20 m Abstand zum Geltungsbereich im Bereich des Böschungsfußes. Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung nicht aufzufinden (offensichtlich trocken gefallen). Wiederum weiter nördlich befinden sich innerhalb der Wochenend-/ Gartengrundstücke 2 kleinere Gartenteiche, welche potenzielle Amphibienlaichgewässer darstellen. Allerdings konnten diese Gewässer nicht genauer in

Augenschein genommen werden, da die betreffenden Grundstücke abgezaunt und damit nicht zugänglich waren. Wiederum weiter nördlich verläuft ein ausgebautes grabenartiges Gewässer (Sohle und Ufer mit Betonlochsteinplatten befestigt), welches zum Zeitpunkt der Begehung wenig Wasser führte.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass der Geltungsbereich von einzelnen Individuen der beiden Artgruppen gelegentlich als Landlebensraum genutzt wird, insgesamt ist die Habitatfunktion aber als nachrangig einzuschätzen und dürfte sich zudem insbesondere auf die Randbereiche mit dichter Vegetation konzentrieren. Bei den möglichen (potenziellen) Arten handelt es sich um vergleichsweise häufige/ ungefährdete Arten (wie z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Waldeidechse).

Von größerer Bedeutung - insbesondere als Amphibienlebensraum - sind Areale außerhalb des Geltungsbereichs einzuschätzen (tiefer gelegenes feuchteres Terrain nördlich des Geltungsbereichs unterhalb der Plateaufläche: Gehölze, Gärten mit Gartenteichen, Waldbestand).

Im Vorhabensbereich können zwar durchaus Einzeltiere – insbesondere Erdkröten - auch wandernd aus den umliegenden Staudenfluren/ Grundstücken in Richtung der tiefer gelegenen feuchteren Habitate auftreten, individuenstarken Wandergemeinschaften sind (speziell auch mit Blick auf die vergleichsweise geringe Habitateignung der östlich, südlich und westlich gelegenen Siedlungsflächen) jedoch nicht zu erwarten (keine ausgeprägten Wanderkorridore).

Anspruchsvollere, gefährdete Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind (wie z.B. Zauneidechse), finden keine geeigneten Habitatstrukturen.

**Staudenbestand mit Nachtkerzen:** Im Hochstauden-/ Ruderalbestand an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (bereits außerhalb des Geltungsbereichs) wurde Nachtkerze (*Oenothera biennis*) im Bestand festgestellt. Die Pflanzen wurden auf Raupen des Nachtkerzenschwärmers (streng geschützte Art) kontrolliert (keine Nachweise/ keine artenschutzrechtlichen Konflikte).

#### 4. Risikoabschätzung

##### Amphibien/Reptilien

Auf der Vorhabensfläche selbst befinden sich keine Gewässer. Die nächsten (Klein-)Gewässer befinden sich in den tiefer gelegenen, feuchteren Arealen unterhalb des Plateaus nördlich des Geltungsbereichs (hier auch Laichgewässer möglich). Durch den Geltungsbereich verlaufende ausgeprägte Wanderkorridore/ -achsen mit individuenstarken Wandergemeinschaften in Richtung dieser feuchteren Bereiche sind nicht bekannt und anhand der Habitatstrukturen auch nicht zu prognostizieren. Damit spielt das Plangebiet bezüglich Amphibienwanderung keine hervorgehobene Rolle.

Als Landlebensraum kann der Vorhabensraum in seinen Randbereichen/ entlang der Grenze

durchaus auch gelegentlich von Amphibien- und/ oder Reptilienarten genutzt werden (z.B. durch Erdkröte oder Waldeidechse).

Um den Geltungsraum für möglicherweise das Areal querende Kleintiere barrierefrei zu gestalten, ist eine kleintierdurchlässige Gestaltung zu empfehlen (z.B. bei Einfriedungen keine Mauern oder Sockelmauern, Zäune mit ausreichender Lücke zum Boden sowie abgesenkte Borde). Wird dieses berücksichtigt, werden sich im Zuge des Vorhabens die Lebensbedingungen für Kleintiere allgemein (Amphibien, Reptilien und weitere Arten wie z.B. Igel) nicht verschlechtern.

Anspruchsvollere, gefährdete Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind (wie z.B. Zauneidechse), finden keine geeigneten Habitatstrukturen, sodass diesbezüglich keine vorhabensbezogenen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

### Vögel

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- Erhalt von Gehölzen (wie z.B. angrenzende Gehölze im Böschungsbereich des Plateaus – nach aktuellem Planungsstand so bereits vorgesehen: Geltungsbereich grenzt Gehölze aus/ erfasst [abgesehen von einem einzelnen jungen Spitz-Ahorn] keine Gehölze) und Einhaltung eines entsprechenden Abstandes zu den angrenzenden Gehölzen (Kronenbereich = Wurzelbereich)
- Ist die Fällung des o.g. einzelnen jungen Spitz-Ahorns (kein Höhlenbaum) unvermeidbar, ist um Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG auszuschließen, folgende Maßnahme erforderlich: Aktuell sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern von Vogelarten zwar nicht nachgewiesen, sind aber zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in der nächsten Brutsaison) möglich. Fällung des Einzelbaums (sofern unvermeidbar) daher von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Ist im Bereich des Grenzverlauf des Geltungsbereichs die Beseitigung dichter Hochstaudenbestände (auch Neophyten-Dominanzen wie insbesondere Staudenknöterichbestände) notwendig ist um Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG auszuschließen, folgende Maßnahme erforderlich: Aktuell sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern von Vogelarten zwar nicht nachgewiesen, sind aber zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in der nächsten Brutsaison) möglich. Beseitigung der o.g. Vegetationsbestände von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Bzgl. des Staudenknöterichs ist das Handlungsdokument „Staudenknöterich“ (UNB Chemnitz: Bö/ Ku, 2019) zu empfehlen (siehe Anlage 2: hier u.a. Hinweise bzgl. notwendiger Artenschutzbelange wie z.B. die regelmäßige Fortführung einer begonnenen Mahd).

### Fledermäuse

Das UG wurde bzgl. der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse gemäß Planungsverband Region Chemnitz (2015, Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) geprüft. Die Prüfung ergab für das UG eine Randlage im Bereich eines relevanten Multifunktionsraumes für Fledermäuse.

Neben dieser regionalplanerischen Einschätzung sind aber auch die lokalen Verhältnisse zu bewerten. Relevant für Fledermäuse können insbesondere die Gehölze im Böschungsbereich sein, diese können über eine Funktion als Nahrungshabitat oder Leitstruktur verfügen. Bei Erhalt der Gehölze am Rande der Vorhabensfläche (wie es der aktuelle Planungsstand vorsieht – siehe Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs) können artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich vermieden werden.

Quartiermöglichkeiten (insbesondere Zwischenquartiere) sind für Fledermäuse lediglich für einen verbretterten Schuppen (Spaltenquartiere hinter Holzverkleidung mit Schwartenbrettern) möglich. Wird dieses Gebäude abgerissen, können artenschutzrechtliche Konflikte durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept verhindert werden:

- Bei einem Abriss ist um Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG auszuschließen, folgende Maßnahme erforderlich: Abriss in September/ Oktober außerhalb kritischer Quartierzeiten (Wochenstubenzeit/ Winterquartier) von Fledermäusen. (keine unselbstständigen Jungtiere/ keine winterschlafenden Fledermäuse in Quartieren, Vögel: Brutsaison abgeschlossen)
- Um Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist eine Kompensationsmaßnahme erforderlich (in Abstimmung mit der UNB z.B. Fledermauskästen an neuen Gebäuden).

**Nach der vorliegenden Risikoeinschätzung lässt sich prognostizieren, dass eine artenschutzrechtlich zulässige Gestaltung des Vorhabens, im B-Plan-Verfahren möglich ist. Voraussetzung ist, dass den o.g. artenschutzrechtlichen Risiken, mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept begegnet wird (vgl. Vorschlag Maßnahmen).**

## 5. Fotodokumentation



Foto 1: Blick von der Südspitze des Geltungsbereichs (Berghausweg) in Richtung Nordwesten: Lagerfläche mit Holzschnitzelhaufen, links davon einer 2 Staudenknöterichbestände, rechts davon verbretterter Schuppen und daneben der zweite Staudenknöterichbestand, 16.08.2019.



Foto 2: Blick von der Südspitze des Geltungsbereichs (Berghausweg) in Richtung Norden, im Hintergrund der Gehölzbestand im Böschungsbereich der Plateaufläche, 16.08.2019.



Foto 3: Blick vom Zentrum des Geltungsbereichs in Richtung Osten auf Erdablagerung im Geltungsbereich, im Hintergrund das Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal", davor kleiner Spitz-Ahorn (einziges Gehölz im Geltungsbereich, roter Pfeil), 16.08.2019.



Foto 4: Blick vom Zentrum des Geltungsbereichs in Richtung Süden/ Berghausweg, links im Hintergrund das Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft mbH "Zwönitztal", rechts im Hintergrund das Gebäude des Möbelmarktes, 16.08.2019.



Foto 5: Blick von der Nordwestgrenze des Geltungsbereichs in Richtung Südosten, 16.08.2019.



Foto 6: Blick von der Nordostgrenze des Geltungsbereichs in Richtung Südwesten, 16.08.2019.



Foto 7: Blick vom Zentrum des Geltungsbereichs in Richtung Nordosten im Hintergrund der Gehölzbestand im Böschungsbereich der Plateaufläche, 16.08.2019.



Foto 8: Blick von der Böschungsoberkante des Plateaus in den Gehölzbestand auf der Böschung, 16.08.2019.



Foto 9: Staudenknöterichbestand an der Westgrenze des Geltungsbereichs, 16.08.2019.



Foto 10: Kontrolle auf Nester aus dem Inneren des Staudenknöterichbestands, 16.08.2019.



Foto 11: Königskerze im Ruderalbestand an der Westgrenze. Die Pflanzen wurden auf Raupen des Nachtkerzenschwärmers (streng geschützte Art) kontrolliert (keine Nachweise/ keine artenschutzrechtlichen Konflikte).16.08.2019.



Foto 12: Verbretterter Schuppen an der Nordgrenze des Geltungsbereichs,16.08.2019.



Foto 13: Einschluflmöglichkeiten/ Spalten, 16.08.2019.



Foto 14: Einschluflmöglichkeiten/ Spalten, 16.08.2019.



Foto 15: Zufahrt vom Berghausweg in Richtung Waldcamping, 16.08.2019.



Foto 16: Blick aus Nordosten unterhalb des Plateaus (von o.g. Zufahrt aus) auf die Plateauböschung, 16.08.2019.



Foto 17: Blick in Gartengrundstück unterhalb der Plateaufläche nördlich des Geltungsbereichs, 16.08.2019.



Foto 18: Blick in Gartengrundstück mit Gartenteich, 16.08.2019.

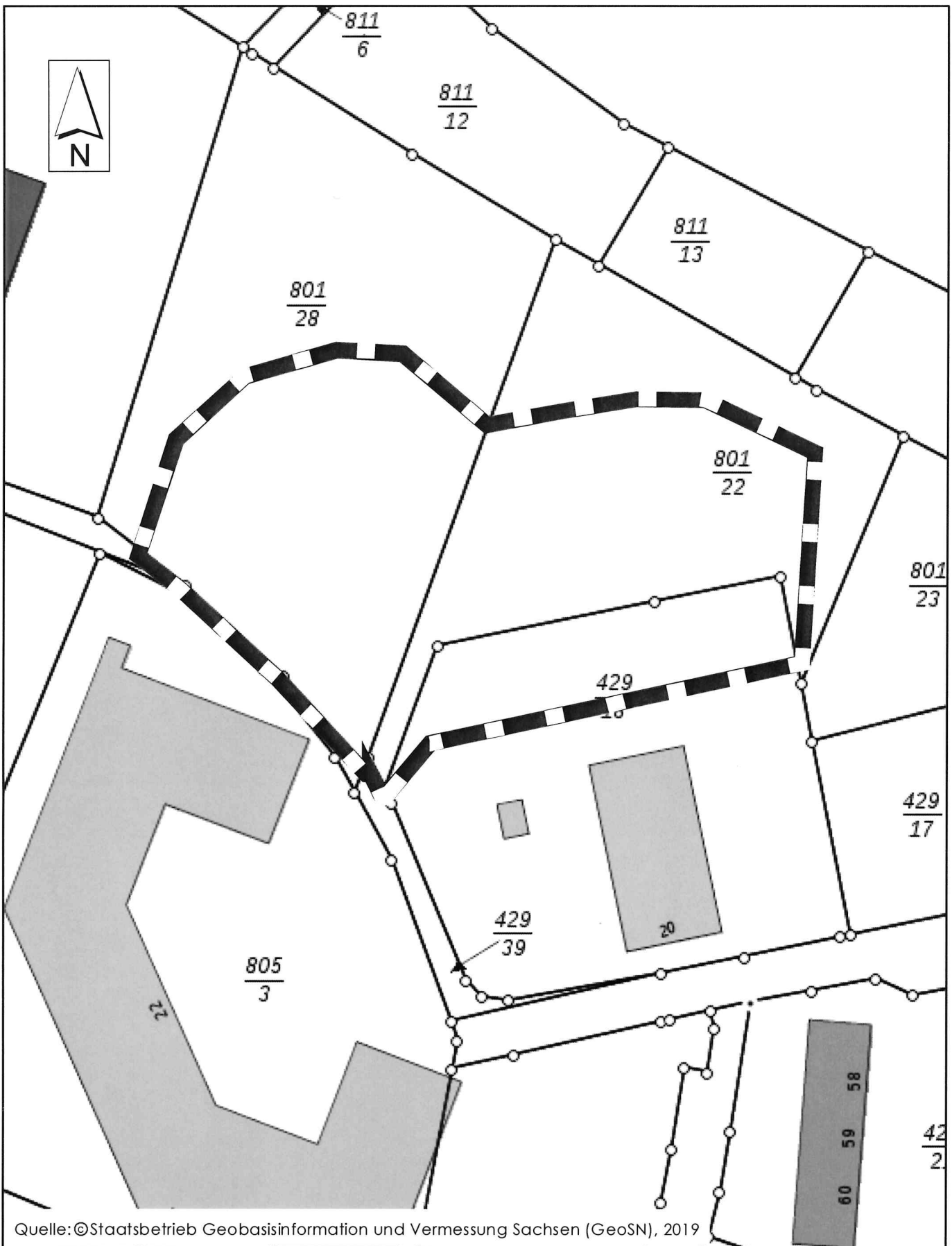


Foto 18: Mit Betonlochplatten befestigter Gewässerlauf im Waldbestand nördlich der Gärten unterhalb der Plateaufläche, 16.08.2019.

**Anlage 1:**

Anlage zum Aufstellungsbeschluss

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: ©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2019

**Anlage zum Aufstellungsbeschluss  
Stadt Thalheim / Erzgebirge  
BEBAUUNGSPLAN "BERGHAUSWEG"  
(§ 13b BAUGB)**

**Erzgebirgskreis**

STAND: 06/2019

M 1:1.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplanes

**Anlage 2:**

Handlungsdokument „Staudenknöterich“, UNB Chemnitz (Bö/ Ku, 2019)

# Handlungsdokument „Staudenknöterich“

**Empfehlungen für die Beseitigung von Japan-Staudenknöterich (*Fallopia japonica* Houtt.) und Böhmischem Staudenknöterich (*Fallopia bohemica* Chrtek & Chrtková) als invasive Neophyten in der Stadt Chemnitz unter Beachtung von Artenschutzbelangen**

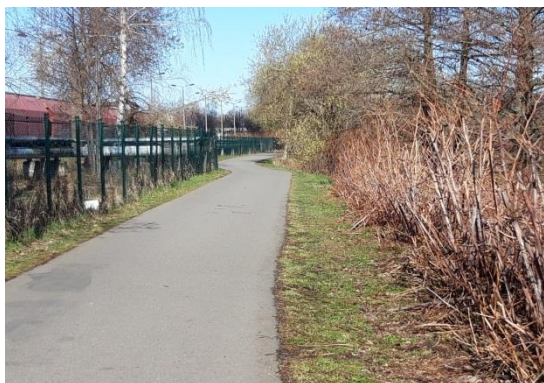


Im Stadtgebiet von Chemnitz werden mehrere Pflanzenarten als invasiv angesehen. Dazu zählen auch der Japan Staudenknöterich und der Böhmisches oder Bastard-Staudenknöterich. Beide Arten breiten sich schnell aus, bilden teils große Bestände und verdrängen die natürliche Vegetation. Dabei kommt es oft auch zu Problemen am Rande von Verkehrsflächen und Gewässerrandstreifen. **Grundsätzlich ist bei diesen Arten eine Bekämpfung nur dann ratsam, wenn Beeinträchtigungen diese erfordern.**

Eine ein- oder zweimalige Mahd löst das Problem nicht dauerhaft, da diese Arten sehr schnell und massiv wachsen und nach wenigen Monaten bzw. im darauf folgenden Jahr dieselben Probleme erneut bestehen.

Das Ausgraben von Rhizomen, das Abdecken der Bestände oder der Einsatz von Herbiziden werden nicht empfohlen.

**Erfolgversprechend sind die mechanische Beseitigung durch Mahd oder eine Beweidung mit Schafen, um den Knöterich dauerhaft zu beseitigen.** Aktuell liegen jedoch Erkenntnisse vor, dass diese Bestände von vielen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. **Um dabei diese Artenschutzbelange zu beachten, werden die nachfolgenden Varianten empfohlen.** Damit wird vermieden, dass Nester und Jungvögel, die nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz einen besonderen Schutz genießen, in diesen Bereichen zerstört oder Jungvögel verletzt werden.



**Variante 1: Beseitigung des alten, teilweise trockenen Aufwuchses im Winter (Dezember - Februar), bis spätestens 15. März.** Ablagerung des alten Aufwuchses außerhalb der Bestandsfläche. **Beginn der regelmäßigen Mahd ab ca. Mitte April, wenn der neue Austrieb eine Höhe von 1m erreicht hat.** Bei warmer Witterung oder günstigen Standortbedingungen treiben die ersten Pflanzen schon Anfang April aus. **Die Mahd muss dann im Abstand von max. drei Wochen erfolgen, damit die Pflanzen geschwächt werden und keine dichten Bestände entstehen, die für Vögel geeignete Bruthabitate bilden.** Dieser Turnus ist bis zum Ende der Vegetationsperiode (Oktober) beizubehalten.

**Variante 2: Beginn einer Beseitigung der Bestände erst nach dem 15. August, nach der Brutzeit.** Nachfolgend wie in Variante 1 beschrieben.



*Beseitigung der trockenen, vorjährigen Vegetation und eine gleichzeitige Beräumung wilder Müllablagerungen sind sinnvoll.*

**Der Beginn einer Bekämpfung in der Nestbau- und Brutzeit, hier betroffener Vogelarten (nach 15. März - 15. August) ist aus Artenschutzgründen zu unterlassen!**

Wenn der Bestand geschwächt ist, reicht das Abschneiden der verbliebenen Pflanzensprosse. **Das Schnittgut muss dann nicht beräumt und kann auf der Fläche belassen werden. Rhizome (Wurzelsprosse) müssen so abgelagert werden, dass sie nicht wieder austreiben (z.B. vertrocknen können).**



wilde Brombeeren und andere Sträucher nach Möglichkeit erhalten



Anfang April beginnt der Austrieb, bei ca. 1m Sprosslänge kann mit der regelmäßigen Mahd begonnen werden

### Wichtig:

- Kontrolle der Fläche, nur wenn keine besetzten Nester von Vögeln vorhanden sind kann mit der Beseitigung begonnen werden.
- regelmäßige Mahd aller 3 Wochen (keine längeren Unterbrechungen)
- vorhandene andere Sträucher und Stauden erhalten (Gehölze oder Sträucher, z. B. wilde Brombeeren, die zwischen oder am Rande der Bestände stehen, bewirken
- eine Beschattung und in Folge eine Zurückdrängung des Knöterichs)
- immer den gesamten Knöterichbestand beseitigen

Bei einer regelmäßigen Beseitigung werden die Pflanzen stark geschwächt und die folgenden Austriebe werden geringer. Dabei sinkt auch der Arbeitsaufwand. Nach ca. drei Vegetationsperioden sind nur noch geringe und vereinzelte Nacharbeiten notwendig und die Pflanzen sind in der Regel abgestorben.



Nach regelmäßiger Mahd: stark geschwächte Knöterich-Pflanzen (vertrocknet), die natürliche Vegetation (hellgrün) breitet sich wieder aus.

Bei Folgemahden sollten immer nur die Pflanzen des Knöterichs beseitigt werden und die andere Vegetation (Gras, Hochstauden, Gehölze) belassen werden. Ein Erfolg ist maßgeblich von der konsequenten Einhaltung der Intervalle abhängig. Wird die Maßnahme unterbrochen oder abgebrochen, waren die vorangegangenen Aufwendungen oft umsonst. Für einen Erfolg ist es weiterhin notwendig, nicht nur Teilflächen zu beseitigen, sondern nach Möglichkeit den Gesamtbestand vor Ort, da eine Ausbreitung und Wiederbesiedelung der Fläche auch von den Rändern sehr schnell und erfolgen kann.

Weitere Informationen:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/41148.htm>

<https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/umwelt/naturschutz/neophyten/index.html>

Hering, J. (2019 im Druck): Plädoyer für einen gehassten Neophyten: Staudenknöterich-Bestände (*Fallopia* spp.) als wichtiger Neststandort für Singvögel. Vogelwarte 57.

**Untere Naturschutzbehörde Chemnitz, Friedensplatz 1, 09106 Chemnitz, Tel. 0371/4883602,  
E-Mail: [umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de](mailto:umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de)**